

geben. (Diese Festlegungen gelten nicht für die in der Nomenklatur der für alle Industriezweige verbindlichen Kennziffern unter lfd. Nr. 16—19 genannten. Die Bezeichnung „Staatliche Aufgabe“ ist bei diesen Kennziffern zu streichen.) Es sind solche technisch-wirtschaftlichen Kennziffern als staatliche Planaufgabe auszuwählen, die die effektiven Leistungen der Betriebe und Einrichtungen charakterisieren und den Bedingungen des jeweiligen Zweiges entsprechen.

§ 5

(1) Von den arbeitsökonomischen Aufgaben sind den Betrieben und Einrichtungen, folgende Kennziffern als staatliche Aufgabe zu übergeben:

- Arbeitsproduktivität je Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung auf Basis der Eigenleistung,
- Lohnfonds,
- Gesamtbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte) im Jahresdurchschnitt*
- Einstellung von Hochschulabsolventen aus dem Direktstudium,
- Neueinstellung von Lehrlingen.

Die Betriebe der Industrie und des Bauwesens gliedern in ihren Betriebsplänen den Lohnfonds auf in

- den Fonds für Tarifgrundlohn,
- den Fonds der Zuschläge (gesetzliche Zuschläge einschließlich Nachtschichtprämien),
- den Fonds der variablen Lohnbestandteile (Mehrleistungslohn)

und teilen diese Aufgliederung ihren übergeordneten staatlichen Organen sowie der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank mit.

(2) Von den finanziellen Aufgaben sind den Betrieben und Einrichtungen folgende Kennziffern als staatliche Planaufgabe zu übergeben:

- industrielle Warenproduktion zu Betriebspreisen,
- Gewinn (Betriebsergebnis — saldiert),
- Selbstkostensenkung absolut, und in Prozent,
- Jahresdurchschnittsplanbestände,
- Produktions- und Dienstleistungsabgabe, erwirtschaftet.

(3) Die staatlichen Materialfonds sind den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Staatsplannomenklatur zu übergeben.

§ 6

(1) Bei den Investitionsaufgaben sind die durch die Investitionen zu erreichenden ökonomischen Ziele in den Mittelpunkt der staatlichen Planaufgaben zu stellen. Für die einzelnen Vorhaben sind solche Kapazitäts-, Leistungs- und Nutzeffektskennziffern festzulegen, die das Vorhaben umfassend charakterisieren. Es ist der Grundsatz durchzusetzen, daß die Erfüllung der Investitionsaufgaben nicht an der Verausgabung der Mittel, sondern an der Erreichung der geplanten Kennziffern und der Einhaltung der geplanten Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten gemessen wird. Die Investitionsfonds (insgesamt mit Kostenstruktur) sind den Betrieben, untergliedert nach dem Verwendungszweck, zu übergeben.

(2) Die vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben (einschließlich der Folgeinvestitionen) sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen, zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben und Fonds den für die komplexe Durchführung des Vorhabens eingesetzten Generalauftragnehmern bzw. Planträgern übergeben werden. Die im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke enthaltenen Folgemaßnahmen sind in deren Pläne aufzunehmen und von diesen zu sichern. Die für die Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlichen Generalauftragnehmer bzw. Planträger haben auf dieser Grundlage mit den Liefer- und Leistungsbetrieben Verträge über die Bauproduktion sowie über die Lieferung der Ausrüstungen (einschließlich der erforderlichen Montage- und Projektierungsleistungen) abzuschließen.

§ 7

(1) Die WB (Z) und die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis 10. Dezember 1963 die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung für

die zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe auf Vordruck 0302.

die übrigen Wirtschaftsbereiche auf Vordruck 0303,

und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Bezirke je Bezirk

wie folgt zu übergeben:

den Räten der Bezirke
in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

dem übergeordneten zentralen Organ (Volkswirtschaftsrat, Ministerium, Staatssekretariat usw.)

in zweifacher Ausfertigung.

(2) Die Leiter der - Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die den Räten der Bezirke mitgeteilten staatlichen Planaufgaben der Betriebe voll mit den aus dem Volkswirtschaftsplan abgeleiteten Gesamtaufgaben des betreffenden staatlichen Organs übereinstimmen.

(3) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen Organe des Staatsapparates überprüfen die vollständige Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben durch die WB und die anderen nadigeordneten Organe auf die Betriebe und Einrichtungen und übergeben ein Exemplar der genannten Unterlagen pro Betrieb bis 20. Dezember 1963 der Staatlichen Plankommission.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1963

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

F. V. S c h ü r e r
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden